

Begründung

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Die Ferienreiseverordnung verbietet dem Lkw in der Ferienreisezeit an allen Samstagen der Monate Juli und August in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Damit stellt sie für den Pkw-Verkehr einen Beitrag zum zügigen und sicheren Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Aufgrund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich. Verkehrserhebungen haben gezeigt, dass insbesondere die Freitage vor Beginn der Ferien sowie der Gründonnerstag staukritisch sind. Mit der Ausweitung des zeitlichen Verbots kann eine Verbesserung der Verkehrssituation auf den in § 1 Absatz 2 Ferienreiseverordnung genannten Strecken ab dem Jahr 2012 erreicht werden.

2. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung

2.1 Neufassung des Artikel 1 Absatz 1:

Erweiterung der Verbotszeiten um Gründonnerstag und den Freitag vor Pfingsten:
Die Erweiterung der Verbotszeiten um Gründonnerstag und den Freitag vor Pfingsten dient dazu, das besonders an diesen Tagen auftretende hohe Verkehrsaufkommen des Ferienreiseverkehrs in einem annehmbaren Rahmen zu halten.

2.2 Änderung des Katalogs der Verbotsstrecken

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Abs. 2 der Ferienreiseverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. 1 S. 1024) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2012:

a) Im Wesentlichen geht dieser auf Anträge der Länder Hessen, Sachsen und Thüringen zurück, die die Aufhebung von Lkw-Fahrverboten in der Ferienreisezeit auf einem thüringischen Abschnitt der A 4/E 40 sowie auf der A 4/E 40 in Hessen und Sachsen befürworten.

b) In Bayern erfolgte eine Umbenennung der Anschlussstelle München-West in Anschlussstelle München-Obermenzing.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die verladende und transportierende Wirtschaft ist mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen, da durch die notwendige Umfahrung der Fahrverbotsstrecken mit höheren Umwegkosten und längeren Transportzeiten zu rechnen ist. Da die verbotenen Strecken besonders im Ferienreiseverkehr ohnehin stauanfällig sind und die Länge der verbotenen Strecken reduziert wird, ist eine unverhältnismäßige Belastung der Wirtschaft nicht gegeben.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Mit der Änderungsverordnung werden die Möglichkeiten für Lastkraftwagen, mautpflichtige Autobahnen befahren zu können, zum Teil eingeschränkt und zum Teil erweitert. Die Ferienreiseverordnung selbst enthält keine Informationspflichten. Es werden keine neuen Informationspflichten geschaffen. Die Nutzung mautpflichtiger Autobahnen löst aber Informationspflichten nach dem Autobahnmautgesetz in Verbindung mit der Mautverordnung aus. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Zahl der Lastkraftwagen haben wird, die über 12 Monate gesehen mautpflichtige Autobahnen nutzen. Mit messbaren Auswirkungen auf Bürokratiekosten ist daher nicht zu rechnen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Dem Bundesamt für Güterkraftverkehr entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein relevanter Mehr- oder Minderaufwand für die Überwachung des Fahrverbots.

b) Länder (incl. Kommunen)

Den Ländern entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein relevanter Mehr- oder Minderaufwand für die Überwachung des Fahrverbots.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Personen werden von den Regelungsvorschlägen nicht unmittelbar betroffen. Der Verordnungsentwurf unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Er wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

7. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO)

Die beabsichtigte Änderung der Ferienreiseverordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln (3) „Klimaschutz“ und (4) „Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit“, der Nachhaltigkeitsindikator 2 „Klimaschutz“, die Lebensqualitätsindikatoren 11a, 11b „Mobilität sichern“, 13 „Luftqualität“, 14 a und 14 b „Gesundheit“. Durch die Herausnahme des langsamen Lkw-Verkehrs werden Staus, riskante Fahrmanöver und somit Unfälle und unnötiger CO²-Ausstoß vermieden. Die Verordnung bildet nach ihrem Inkrafttreten die Grundlage für eine sichere, zügige und reibungslose Abwicklung des Ferienreiseverkehrs in den Hauptreisezeiten (Managementregeln 3 und 4; Indikatoren 2, 11 b, 13, 14a und 14 b). Andererseits fördert die Freigabe nicht mehr benötigter Verbotsstrecken den ungehinderten Gütertransport (Indikator 11a).

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Auswertung der für den Verkehrsfunk gemeldeten Stauereignisse in der Osterferienzeit 2010 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zeigt, dass insbesondere die Freitage vor Beginn der Ferien sowie der Gründonnerstag staukritisch sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich dann die Ferienverkehre mit den Pendler-/Berufsverkehren überlagern und keine generellen LKW-Fahrverbote existieren. Mit der Ausweitung des zeitlichen Verbots kann eine Verbesserung der Verkehrssituation auf den in § 1 Absatz 2 Ferienreiseverordnung genannten Strecken ab dem Jahr 2012 erreicht werden. Eine Ausweitung um nur wenige Tage ist sowohl dem LKW- als auch dem Speditionsgewerbe zu vermitteln, weil darunter nur die hochbelasteten Ferienreisestrecken fallen, eine Umfahrung der Fahrverbotsstrecken damit möglich ist und die Strecken ohnehin stauanfällig sind, so dass eine Entzerrung allen zugute käme.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Ferienreiseverordnung):

Die Fertigstellung der A 4/E 40 zwischen dem Autobahndreieck Nossen und der Landesgrenze Thüringen führt zu einer vollständigen Freigabe des Lkw-Verkehrs durch das Land Sachsen. Durch die Aufhebung des Lkw-Fahrverbotes auf der A 4/E 40 zwischen Herleshausen bis zur Anschlussstelle Erfurt-Vieselbach und der Anschlussstelle Hermsdorf-Ost bis zur Landesgrenze Sachsen findet die Ferienreiseverordnung auch auf den genannten Streckenabschnitten keine Anwendung mehr.

Die Verbotsstrecke auf der A 4/E 40 von der Anschlussstelle Erfurt-Vieselbach bis zur Anschlussstelle Hermsdorf-Ost bleibt bestehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 Nr. 8):

Mit Eröffnung der Westumgehung München der A 99 (AD München-Südwest bis AK München-West) wurde, um Verwechslungen zwischen dem Autobahnkreuz München-West und der Anschlussstelle München-West zu vermeiden, die bisherige Bezeichnung Anschlussstelle München-West in Anschlussstelle München-Obermenzing abgeändert.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zu einer Bekanntmachung der Ferienreiseverordnung in der Fassung, die sie durch die Änderungsverordnung erfahren hat.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung